

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK 142a/2009**

Auf den Eilantrag des KV R.

- Antragssteller -

gegen

DIE LINKE.LV Bayern

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung am 06.03.2010 beschlossen: Der Dringlichkeitsantrag des KV R. wird zurück gewiesen. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller neue Delegierte zu wählen hat. Dabei gilt der vom Landesvorstand für 2010 beschlossene Delegiertenschlüssel nach dem Stand der Mitglieder 30.09.2009, einschließlich der darin enthaltenen Feststellung der Quotierung. Als Nachweis der Neuwahl ist der Mandatsprüfungskommission das Protokoll der Wahlversammlung vorzulegen.

### **Begründung:**

I. Die Wahlen und Beschlüsse auf dem am 05.12.2009 in E. abgehaltenen Landesparteiverbandes B. wurden von mehreren Kreisverbänden, Mitgliedern und dem Landesverband Bayern von I.s. angefochten. Der Bundesschiedskommission liegen folgende Verfahren vor:

- der am 19.12.2009 im Namen des Kreisverbandes R. (Aktenzeichen 142/2009),
- der am 18.12.2009 eingegangene Antrag des Mitglieder R., D., A., C. aus den Kreisverbänden A. und U. (Aktenzeichen 141/2009),
- der am 21.12.2009 von L.s. LV Bayern (Aktenzeichen 143/2009) gestellte Antrag sowie
- der am 04.01.2010 eingegangene Antrag des KV W. N.T (Aktenzeichen 2/2010)

Die Satzung des Landesverbandes wurde auf dem 2. Parteitag am 6.12.2008 unter anderem dahingehend geändert, dass die Zahl der Delegierten aus den Kreisverbänden auf 150 festgelegt wurde und diese nunmehr gemäß dem Zuteilungsverfahren nach Adam auf die Kreisverbände aufgeteilt werden. Hinzu kommen noch Aufstockungsmandate für diejenigen Kreisverbände, die nach dem Zählverfahren weniger als zwei Delegierte hätten und die Delegierten der Arbeitsgemeinschaften und des Jugendverbandes. Ausweislich des Delegiertenschlüssels nach den Mitgliederzahlen Stand 30.09.2008 setzte sich der Landesparteitag aus 153 Delegierten aus den Kreisverbänden und 29 Delegierten aus dem LAG'en und dem Jugendverband zusammen. Der Landesverband forderte die Kreisverbände auf, ggfs. Neuwahlen der Delegierten durchzuführen, soweit sich nach dem Delegiertenschlüssel die Zahl der Delegierten für den Kreisverband verringert oder erhöht hat oder nunmehr wegen eines höheren Anteils weiblicher Mitglieder (25%) im betreffenden

Kreisverband die Geschlechterquote bei der Wahl der Delegierten zu beachten sei. In den Kreisverbänden gab es vereinzelt Stimmen, die in der Neuwahl der Delegierten einen Widerspruch zu der Satzungsbestimmung sahen, wonach die Delegierten auf zwei Jahre gewählt werden, und deshalb das neue Zuteilungsverfahren noch nicht auf den Parteitag angewendet haben wollten. Ausweislich des inzwischen vorliegenden Protokolls wurden auf dem Parteitag die Landesrevisionskommission und die Landesschiedskommission gewählt, die Finanzpläne für 2009 und 2010 verabschiedet und Beschlüsse über Anträge und Initiativanträge gefasst. Die Delegierten der Kreisverbände A., R. und der LAG Hartz IV wurden mangels Nachweis über ihre ordnungsgemäße Wahl von der Versammlung auf Antrag der Mandatsprüfungskommission nicht zugelassen. Die Delegierten des KV W. wurden nur teilweise zugelassen, weil bei der Wahl der Delegierten die Frauenquote nicht vollständig beachtet worden war. Die Delegierten des Jugendverbandes durften, soweit sie nicht Parteimitglieder waren, über Finanzfragen nicht mitentscheiden und auch nicht an den Wahlen zur Finanzrevision teilnehmen. Im April 2010 findet der nächste Landesparteitag in Bayern statt. Um im Vorfeld Klarheit darüber zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen Delegierte der Kreisverbände anzuerkennen sind, wurde der von S.O. gestellte Dringlichkeitsantrag vom 15.02.2010 zur mündlichen Verhandlung zugelassen.

II. Der Antrag war zurückzuweisen, da nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung unter summarischer Würdigung des Antragsvorbringens aus allen genannten Verfahren und der Stellungnahmen des Landesvorstandes bzw. des Vertreters des Landesvorstandes, Genossen A.S., vor der Bundesschiedskommission zu den Verfahren und dem Dringlichkeitsantrag des Genossen S.O. keine durchgreifenden Mängel bei der Ermittlung und Zulassung der Delegierten festzustellen sind, die zu einer Unwirksamkeit der Wahlen oder Beschlüsse des Parteitages geführt haben könnten. Um weiteren Streit über die Regeln der Delegiertenwahl und -meldung zu verhindern, hat die Bundesschiedskommission von sich aus über die Abweisung des Antrages hinaus Feststellungen getroffen, die von den Verfahrensbeteiligten zu beachten sind und tunlichst auch von den anderen nicht am Verfahren beteiligten Gliederungen beachtet werden sollten, um eine Zurückweisung der gemeldeten Delegierten zu vermeiden. Der Landesparteitag hat die Delegierten des Kreisverbandes R. zu Recht nicht zugelassen. Und das aus zwei Gründen. Zum einen haben die Delegierten der Mandatsprüfungskommission das Wahlprotokoll nicht vorgelegt. Sie sind im Vorfeld darauf hingewiesen worden, dass sie es beibringen müssten. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht diese Unterlagen einzufordern. Ihre Tätigkeit erschöpft sich nicht in einer bloßen Feststellung der Anwesenheit. Vielmehr müssen sie auch die Einhaltung elementarer Satzungsbestimmungen kontrollieren können und eine satzungsgemäße Durchführung des Parteitages ebenso wie das Recht der Basis auf demokratische Beteiligung gewährleisten zu können. Die Teilnahme nicht gewählter „Delegierter“ könnte sich nämlich im Nachhinein als Anfechtungsgrund erweisen und die Ergebnisse des Parteitages unwirksam machen. Zugleich sind die Mitwirkungsrechte der Basis berührt, wenn sie durch nicht gewählte Vertreter vertreten wird. Ob der Antragsteller bereits im Vorfeld des Parteitages, dem Landesvorstand bzw. der Geschäftsstelle das Protokoll übermittelt hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Für künftige Parteitage sollte auf jeden Fall beachtet werden, dass es einem Gebot der Fairness entspricht, die mögliche Überprüfung des Delegiertenstatus rechtzeitig im Vorfeld des Parteitages anzukündigen und gegenüber allen Kreisverbänden den gleichen Prüfungsmaßstab anzulegen, um von vorneherein den Eindruck einer Ungleichbehandlung zu vermeiden. Ob die insoweit vom Antragsteller vorgetragene Kritik an der Verfahrensweise des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle tatsächlich berechtigt war, ist im Rahmen des

Dringlichkeitsverfahrens nicht festgestellt worden. Im Ergebnis kommt es darauf aber gar nicht mehr an. Der Kreisverband R. hatte seine Delegierten nämlich nach einem älteren Delegiertenschlüssel noch vor der Satzungsänderung bzw. Neuaufstellung des Schlüssels gewählt. Gewählt wurden nach den damaligen Verhältnissen vier Delegierte. Nach dem neuen Schlüssel entfielen aber nur drei Delegierte auf den Kreisverband. Danach wäre es zwingend erforderlich gewesen, alle Delegierte neu zu wählen, weil die vier Delegierten nicht unter sich ausmachen können, wer von ihnen den Kreisverband vertritt. Dies gilt auch dann, wenn einer der vier Delegierten gar nicht erscheint. Selbst wenn dieser Delegierte sein Mandat niedergelegt hätte, wäre es nach dem Repräsentationsprinzip das Recht der Mitgliederversammlung gewesen, darüber zu bestimmen, welche drei Delegierten sie auf dem Parteitag vertreten sollen. Die Neuwahl der Delegierten wird nicht durch die Satzungsbestimmung, wonach die Delegierten auf zwei Jahre gewählt werden, ausgeschlossen. Die Neufassung der Satzung spricht hier ausdrücklich von einer Höchstdauer von bis zu zwei Jahren. Der Parteitag war auch bereits nach der neuen Satzung und dem neuen Delegiertenschlüssel abzuhalten. Delegierte, die nach dem alten Schlüssel gewählt worden sind, können sich nicht darauf berufen, dass ihre Amtszeit schließlich noch nicht abgelaufen sei. Die Änderung der Satzung ist mit der Verabschiedung sofort wirksam geworden. Eine Übergangsvorschrift enthält die Satzung insoweit nicht. Sie war auch entbehrlich. Auch nach der alten Fassung der Satzung waren die zwei Jahre nämlich nicht als feste Amtszeit zu sehen, die eine Neuwahl - aus welchen Gründen auch immer - ausschloss. Die Bundesschiedskommission hat schon in dem Verfahren 1 15/08 hinsichtlich der gleich lautenden Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein, die sich ebenso wie die Regelung aus der Satzung des Landesverbandes Bayern an die Bundessatzung anlehnt, entschieden, dass die Kreisverbände als Basis der Partei, praktisch jederzeit berechtigt sind, ihre Delegierten neu zu wählen, ohne zuvor die alten Delegierten abwählen zu müssen. Die Mitglieder müssen sich nicht durch Delegierte vertreten lassen, von denen sie ihre Positionen nicht mehr angemessen vertreten sehen. Mitgliederzuwächse können Anlass zu Neuwahlen sein, um auch neuen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, auf die demokratische Willensbildung der Partei Einfluss zu nehmen, Delegierte zu wählen oder sich selbst wählen zu lassen. Der Gesichtspunkt der Arbeitskontinuität, der zuweilen für eine feste Amtszeit angeführt wird, spielt bei Delegierten nur eine untergeordnete Rolle. Auch der Landesparteitag hat als höchstes Organ des Landesverbandes das Recht, eine Neuwahl der Delegierten zu beschließen und damit auch das Recht, die Zahl der Delegierten ohne Rücksicht auf laufende Amtszeiten in der Satzung neu festzulegen. Auch die Bestimmung über die jährliche Neufeststellung des Delegiertenschlüssels wäre nicht durchführbar, wenn die Wahlzeit der Delegierten nicht verkürzt werden könnte. Die praktische Bedeutung der zweijährigen Wahlzeit ist danach eher gering. Immerhin ist es aber denkbar, dass sich die Zahl der Delegierten in einem Kreisverband selbst nach einem neuen Delegiertenschlüssel nicht ändert, so dass eine Vielzahl von Kreisverbänden auf die Durchführung von Neuwahlen verzichten können, wenn die Mitglieder mit der Wahrnehmung des Mandats durch die Gewählten weiterhin einverstanden sind. Entsprechendes gilt für die Geschlechterquote. Anzumerken ist, dass nach Rechtsauffassung der Kommission in Hinblick auf das Repräsentationsprinzip und die Beteiligungsmöglichkeiten von Minderheiten, alle Delegierten auch dann vollständig neu zu wählen sind, wenn sich die Zahl der Delegierten nach dem neuen Schlüssel erhöht, weil durch die Zuerkennung eines weiteren Mandats der Mitgliedschaft die Möglichkeit eröffnet werden soll, über die Zusammensetzung ihrer Delegierten insgesamt neu zu entscheiden. Würde nur eine Nachwahl abgehalten, fiel das weitere Mandat automatisch der Mehrheit zu, die ggfs.

schon durch die bereits gewählten Delegierten vertreten ist. Die Delegierten sind auch dann insgesamt neu zu wählen, wenn erstmalig nach dem neuen Delegiertenschlüssel in Hinblick auf den Frauenanteil im Kreisverband, die Geschlechterquote zu wahren ist und die Delegierten bislang nicht quotiert gewählt worden sind. Wenn der Frauenanteil über 25 % liegt, ist die die Geschlechterquote nach der Satzung zwingend einzuhalten. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, den Frauen in den betreffenden Kreisverbänden die Beteiligungsmöglichkeit vorzuenthalten, nur weil männliche Delegierte auf zwei Jahre gewählt worden sind. Die Handhabe der Mandatsprüfungskommission, nicht quotiert gewählte Delegierte einfach zurückzuweisen, ist allerdings unzulässig gewesen. Wenn eine nach der Veränderung des Delegiertenschlüssels abzuhaltende Neuwahl durchgeführt worden ist und dabei - aus welchen Gründen auch immer - die Geschlechterquote nicht eingehalten wurde, so ist diese Wahl wirksam, wenn sie nicht innerhalb der in der Wahlordnung genannten Frist wirksam angefochten worden ist. Die Wahl ist nur anfechtbar, aber nicht nichtig. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist sind die Delegierten bestandskräftig gewählt. Eine Mandatsprüfungskommission kann im übrigen nach längerer Zeit und unter Zeitdruck nicht zuverlässig prüfen, ob zu Recht oder Unrecht von der Frauenquote abgewichen wurde. Ihre Prüfung ist darauf zu beschränken, dass die richtige Anzahl der Delegierten innerhalb der letzten zwei Jahre von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes gewählt wurde und die Wahl nicht wirksam angefochten wurde. Auch aus dem Vorbringen der anderen Antragsteller ergeben nach summarischer Prüfung keine Gesichtspunkte, die die Wahlen und Beschlussfassungen ersichtlich so unwirksam machen würden, dass sie bereits auf den Dringlichkeitsantrag aus R. aufzuheben wären. Die Anfechtung aus A. wird im Wesentlichen auf die gleichen Argumente gestützt wie die des Kreisverbandes R. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Delegierten des Jugendverbandes, die nicht Parteimitglieder waren, weist die Kommission darauf hin, dass der Ausschluss vom Stimmrecht nach ihrer Rechtsansicht in Hinblick auf § 5 der Satzung, der die Rechte von Gastmitgliedern beschränkt, gerechtfertigt war und es auch im Hinblick auf die Verpflichtung einer Partei, ihre Finanzen selbständig und unabhängig vom Einfluss Dritter zu verwalten, geboten ist, Nichtmitglieder insoweit von Wahlen und Beschlussfassungen auszuschließen. Der Antrag des KV W. ist als Wahlanfechtung verspätet, weil er nicht innerhalb der Zweiwochenfrist nach der Wahlordnung eingegangen ist. Für die Durchführung des kommenden Parteitages wird noch der Hinweis erteilt, dass die Kreisverbände, die noch neue Delegierte wählen müssen, dies notfalls mit der kürzest möglichen Einladungsfrist von einer Woche (Ankündigungsfrist für Wahlen), tunlichst aber mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen machen können. Sollte es danach nicht mehr möglich sein, die Delegierten vier Wochen vor dem Parteitag zu wählen, wird die Wirksamkeit der Wahlen nicht allein durch die Verletzung dieser Frist berührt. Allen Antragstellern in allen Verfahren wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen (9.4.2010) dazu Stellung zu nehmen, ob und inwiefern die Anfechtungsanträge unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission und dem Inhalt des Protokolls des Landesparteitages noch aufrecht erhalten bleiben. Ggfs. sind die Anträge ergänzend zu begründen. Die Kommission hat die Antragsteller bislang so verstanden, dass weniger die Ergebnisse des Parteitages angefochten werden sollten, als die nicht als zulässig angesehene Verfahrensweise bei der Zulassung der Delegierten. Insoweit dürften die Rechtsfragen mit dieser Entscheidung hinreichend und endgültig beantwortet sein. Nach Ablauf der Frist wird die Kommission über die weitere Verfahrensweise entscheiden.

Das Dringlichkeitsverfahren ist mit dieser Entscheidung abgeschlossen. Die Entscheidung erging einstimmig bei einer Enthaltung.